



ANGENOMMENER TEXT Nr. 819

„Kleines Gesetz“

# ASSEMBLÉE NATIONALE

VERFASSUNG VOM 4. OKTOBER 1958

FÜNFZEHNTE LEGISLATUR

ORDENTLICHE SITZUNG 2021–2022

9. März 2022

---

---

## EUROPÄISCHE RESOLUTION

*mit dem Ziel der Erhöhung der Telearbeit von Grenzgängern  
und der Durchführung von Überlegungen auf europäischer Ebene über  
ihren Status*

*Gemäß Artikel 151-7 der Geschäftsordnung gilt die folgende  
Entschließung als endgültig:*

---

Siehe Nummern: 4276 und 4931.

---



## **Einzigter Artikel**

Die Assemblée nationale,

gestützt auf Artikel 88-4 der Verfassung,

gestützt auf Artikel 151-5 der Geschäftsordnung der Assemblée nationale,

unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit,

unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit,

unter Hinweis auf das Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Französischen Republik und dem Fürstentum Monaco, das am 28. Februar 1952 unterzeichnet wurde,

unter Hinweis auf das bilaterale Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Französischen Republik und dem Fürstentum Andorra, das am 12. Dezember 2000 unterzeichnet wurde,

unter Hinweis auf das am 21. Juli 1959 unterzeichnete Abkommen zwischen der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern,

unter Hinweis auf die Verständigungsvereinbarung vom 16. Februar 2006 über die Bestimmungen für Grenzgänger im Rahmen des oben genannten deutsch-französischen Steuerabkommens vom 21. Juli 1959,

unter Hinweis auf das Steuerabkommen zwischen Frankreich und dem Fürstentum Monaco vom 18. Mai 1963,

unter Hinweis auf das Abkommen zwischen Frankreich und Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen vom 10. März 1964,

unter Hinweis auf das am 9. September 1966 unterzeichnete Abkommen zwischen der Französischen Republik und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung von Steuerbetrug und Steuerflucht,

unter Hinweis auf das am 11. April 1983 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Französischen Republik und dem Schweizerischen Bundesrat über die Besteuerung der Vergütungen von Grenzgängern,

unter Hinweis auf das am 5. Oktober 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Italienischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung von Steuerflucht und Steuerbetrug,

unter Hinweis auf das am 10. Oktober 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Französischen Republik und dem Königreich Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung von Steuerflucht und Steuerbetrug auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen,

unter Hinweis auf das am 2. April 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Fürstentums Andorra zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung von Steuerflucht und Steuerbetrug auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen,

unter Hinweis auf das am 20. März 2018 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und

zur Verhinderung von Steuerflucht und Steuerbetrug auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen,

in der Erwägung, dass gemäß der oben genannten Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 ein Grenzgänger eine Person ist, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt und in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, in den sie in der Regel täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich zurückkehrt;

in der Erwägung, dass ein Arbeitnehmer, der in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 den Rechtsvorschriften des Wohnstaats unterliegt, sofern er dort einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeit ausübt;

in der Erwägung, dass eine im Wohnsitzstaat ausgeübte Tätigkeit als wesentlich gilt, wenn sie einen jährlichen Schwellenwert überschreitet, der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 auf 25 % der Arbeitszeit oder des Arbeitsentgelts des Arbeitnehmers festgelegt wurde;

in der Erwägung, dass die berufliche Tätigkeit von Grenzgängern im Rahmen der Telearbeit der Ausübung einer Tätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 entspricht, was ihre Zugehörigkeit zum System der sozialen Sicherheit des Wohnsitzstaats und zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber an diesen Wohnsitzstaat zur Folge hat, sofern die Tätigkeit die Schwelle von 25 % übersteigt, was nur einem Tag pro Woche entspricht;

in der Erwägung, dass die meisten von Frankreich mit Grenzstaaten geschlossenen bilateralen Steuerabkommen und -vereinbarungen, mit Ausnahme der Abkommen und Vereinbarungen mit Luxemburg und einigen Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die Besteuerung des in

einem Grenzstaat arbeitenden Arbeitnehmers im Wohnsitzstaat vorsehen, sofern er bestimmte Bedingungen hinsichtlich des Wohnsitzes oder der Zahl der im Grenzgebiet verbrachten Tage erfüllt, die je nach Text unterschiedlich sind;

in der Erwägung, dass das oben genannte Steuerabkommen vom 20. März 2018 zwischen Frankreich und Luxemburg einen kürzlich erhöhten Schwellenwert von 34 Arbeitstagen außerhalb des Tätigkeitsstaates vorsieht, unterhalb dessen ein Grenzgänger ohne Auswirkungen auf das anwendbare Steuersystem Telearbeit leisten kann;

in der Erwägung, dass die Bewältigung der Gesundheitskrise im Zusammenhang mit Covid-19 die Mitgliedstaaten dazu veranlasst hat, neben einseitigen Grenzsicherungen auch die Einführung obligatorischer und allgemeiner Maßnahmen zur Versetzung der Arbeitnehmer in Telearbeit zu beschließen;

in der Erwägung, dass die in der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zusammengeschlossenen Sozialversicherungsbehörden angesichts dieses Falles höherer Gewalt vereinbart haben, eine mehrfach verlängerte Flexibilitätsmaßnahme einzuführen, um die Auswirkungen der Telearbeit auf die Zugehörigkeit zu einem System der sozialen Sicherheit von Mehrfachbeschäftigten, einschließlich Grenzgängern, zu neutralisieren;

in der Erwägung, dass zwischen Frankreich und den Grenzstaaten zeitlich befristete Verständigungsvereinbarungen getroffen und mehrfach verlängert wurden, um die Auswirkungen der Telearbeit von Arbeitnehmern auf die Steuersysteme der Grenzgänger durch spezifische Anpassungen der in jedem Text vorgesehenen Schwellenwerte und Bedingungen zu neutralisieren;

in der Erwägung, dass die positiven Auswirkungen von Telearbeit auf das Wohlbefinden und die Produktivität der Grenzgänger, den Auslastungsgrad der Verkehrseinrichtungen, die lokale Wirtschaftsdynamik und die Umwelt nachgewiesen wurden;

in der Erwägung, dass die Grenzgänger bereits mehrheitlich angegeben haben, dass sie die dauerhafte Inanspruchnahme von Telearbeit über die Möglichkeiten hinaus, die sich aus der Anwendung der derzeitigen Vorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit und der Besteuerung ergeben, befürworten;

in der Erwägung, dass die Einschränkung der Telearbeitsmöglichkeiten von Grenzgängern, die aus der Anwendung der derzeitigen Vorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit und der Besteuerung hervorgeht, innerhalb der Unternehmen zu Diskriminierungen zwischen Grenzgängern und gebietsansässigen Arbeitnehmern führen könnte;

1. hält es für notwendig, Grenzgängern die Möglichkeit zu geben, bis zu zwei Tage pro Woche in Telearbeit versetzt zu werden, ohne dass dies Auswirkungen auf die Bestimmung der für sie geltenden Systeme der sozialen Sicherheit und der Besteuerung hat;

2. hält es für notwendig, dass diese normativen Entwicklungen künftig im Rahmen einer umfassenderen europäischen Bewegung zur Berücksichtigung von Anliegen im Zusammenhang mit dem Status von Grenzgängern stattfinden;

*Um die für die soziale Sicherheit geltenden Regeln zu modernisieren:*

3. fordert die in der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zusammengeschlossenen Sozialversicherungsbehörden der Mitgliedstaaten folglich auf, auf der Grundlage von Artikel 16 der oben genannten Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 eine gemeinsame Vereinbarung über die Personenkategorie der Grenzgänger zu treffen, um die Bestimmungen im Bereich der Mehrfachbeschäftigung an ihre Situation anzupassen und ihnen bis zu zwei Tage Telearbeit pro Woche zu ermöglichen, ohne dass sich dies darauf auswirkt, welchem Staat sie für die Zahlung der Beiträge zum System der sozialen Sicherheit angehören;

4. fordert die französische Regierung auf, im Falle eines Scheiterns der technischen Verhandlungen über eine gemeinsame Lösung den Abschluss

bilateraler Abkommen auf der Grundlage von Artikel 16 der oben genannten Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 einzuleiten, um das gleiche Ziel zu erreichen;

5. fordert die französische Regierung auf, während der französischen EU-Ratspräsidentschaft die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Reform der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu unterstützen und diese um das Anliegen der Grenzgänger zu erweitern, durch eine zusätzliche Bestimmung, die Telearbeit für Grenzgänger für einen Zeitraum von bis zu zwei Tagen pro Woche einräumt;

*Um die für die Besteuerung geltenden Regeln zu modernisieren:*

6. fordert die französische Regierung auf, sich mit den Grenzstaaten Frankreichs in Verbindung zu setzen, um die Steuerabkommen zu ändern, damit zwei Tage Telearbeit pro Woche ohne Auswirkungen auf den Besteuerungsstaat der Grenzgänger möglich werden;

*Um Überlegungen auf europäischer Ebene über den Status von Grenzgängern durchzuführen:*

7. fordert die Europäische Union auf, den Status von Grenzgängern zu einem Anliegen der Konferenz über die Zukunft Europas zu machen, im Zuge einer dedizierten Veranstaltung, die so repräsentativ wie möglich sein sollte;

8. fordert die Europäische Union auf, die offene Methode der Koordinierung anzuwenden, um Konsenspunkte in der Frage der Grenzgänger und der Grenzbevölkerung zu finden und eine Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu diesem Anliegen anzustreben;

9. fordert die französische Regierung auf, jede Gelegenheit zur Aufnahme eines Dialogs innerhalb der Europäischen Union oder andernfalls auf multilateraler Ebene über die Berücksichtigung der Anliegen im Zusammenhang mit Grenzgängern und Grenzbewohnern zu unterstützen.

*Paris, den 9. März 2022.*

*Der Präsident,*  
*unterzeichnet: RICHARD FERRAND*



ISSN 1240 8468

---

Imprimé par l'Assemblée nationale